

Stadt Neustadt am Rübenberge

46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächen- nutzungsplanes

(für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung
der Bahntrasse südliche Kernstadt“)



Umweltbericht

Endgültige Planfassung

Stand: 16.10.2023

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

386 FNP Umweltbericht 3-b.docx

IMPRESSUM:

Projekt: 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 386 FNP Umweltbericht 3-b.docx

Kommune: Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende: Lisa Tausendfreund M.A.
Julia Klose M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2 Einleitung	2
2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	2
2.2.1 Fachgesetze	2
2.2.2 Fachplanungen	3
2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	8
2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	8
2.4.1 Umweltbelange	8
2.4.2 Umweltbericht	8
2.5 Informationsgrundlage	9
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	10
3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	10
3.1.1 Basisszenario	10
3.1.2 Plan-Fall	13
3.2 Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser	14
3.2.1 Basisszenario	14
3.2.2 Plan-Fall	15
3.3 Oberflächengewässer	15
3.4 Fläche	15
3.5 Klima/Luft (Lokalklima)	16
3.5.1 Basisszenario	16
3.5.2 Plan-Fall	16
3.6 Landschafts-/Ortsbild	16
3.6.1 Basisszenario	16
3.6.2 Plan-Fall	17
3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	17
3.7.1 Basisszenario	17
3.7.2 Schalltechnische Untersuchung	18
3.7.3 Plan-Fall	18
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.8.1 Basisszenario	19
3.8.2 Plan -Fall	19



3.9	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	19
3.10	Wechselwirkungen	19
3.11	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	20
3.12	Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	20
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
3.14	Kumulierung	20
3.15	Null-Variante	21
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	21
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung 2021/2022	21
4.1.1	Naturschutzfachliche Bewertung	21
4.1.2	Eingriffsbezogene und Artenschutzrechtliche Beurteilung	22
4.2	Ausnahme nach § 45 BNatSchG	22
4.2.1	Anlass	22
4.2.2	Untersuchung Januar 2023	23
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	24
5.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
5.2	Rechnerische Bilanzierung	25
6	Zusätzliche Angaben	25
6.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	25
6.2	Monitoring	25
	Quellenverzeichnis	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, Stand: März 2023 (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)	13
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)

Die Stadt Neustadt am Rübenberge plant infolge der von der DB geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs als Ersatzmaßnahme eine Bahnüberführung im südlichen Teil der Kernstadt. Der dafür benötigte Straßenverlauf geht von der Siemensstraße nach Süden ab und führt dann Richtung Osten über die Bahnüberführung (Brücke) zur Wunstorfer Straße.

Der zu überplanende Bereich besteht derzeit aus gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen, Bahnanlagen, Flächen für die Landwirtschaft und Bereiche, die bisher von den Darstellungen und der Genehmigung ausgenommen waren.

Für die Vorbereitung der Baurechtssetzung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nötig (46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes). Das Plangebiet soll hierin für das Ersatzstraßenbauwerk die Zweckbestimmung örtliche Hauptverkehrsstraße erhalten. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Bebauungsplanaufstellung.

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht beginnt mit einer verständlichen Zusammenfassung, die es der Öffentlichkeit ermöglichen soll, sich eine Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Die in den Fach- und Raumordnungsplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es folgt eine Zusammenschau der Umweltbelange und -auswirkungen.

Mit der Änderung werden Auswirkungen auf die Umwelt vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz, das Bodenpotenzial, Mensch und Gesundheit und die Fläche gegeben.

Die erheblichen Auswirkungen durch die Nutzungsänderung auf das Bodenpotenzial sind auf die Versiegelung von Boden zurück zu führen, der für die Bodenfunktionen und Biotopentwicklungen unwiederbringlich verloren geht. Die erheblichen Auswirkungen auf die Biotopen sowie Arten sind in erster Linie auf den Verlust von Ackerfläche, Gehölzen und Grünfläche und somit Entfall von Brut- und Lebensstätten bestimmter Vögel zurückzuführen. Daher werden externe Ausgleichsflächen geplant. Die negativen Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich insbesondere durch einen stellenweise erhöhten Lärmpegel, weswegen gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen auf Bebauungsebene.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge plant eine Bahnüberführung im südlichen Stadtteil. Die Bahnüberführung führt von der Siemensstraße zur Wunstorfer Straße und verbindet damit die westliche Kernstadt mit den östlichen Stadtteilen. Es handelt sich bei der Ersatzstraße um eine Gemeindestraße.

Im Flächennutzungsplan soll die geplante Straßentrasse als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Überplant werden gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Bahnanlagen, Flächen für die Landwirtschaft und Bereiche, die bisher von den Darstellungen und der Genehmigung ausgenommen waren. Es handelt sich um die 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplanes.

Bei der Änderung von Flächennutzungsplänen im Normalverfahren ist gem. § 2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Neben der Umweltprüfung wird auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich. In ihr sollen die Eingriffsintensität der geplanten Nutzung und der Bestandsnutzung gegenübergestellt werden.

Im so genannten Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“ (mit teilweiser Aufhebung des. Nr. 136 „In der Kassebeern“) in einem eigenständigen Planverfahren aufgestellt. Für ihn wird im Laufe des Verfahrens eine Bilanzierung über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entscheiden.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
<p>Flächennutzungsplan von Neustadt am Rübenberge</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. beinhaltet unterschiedliche Darstellungen:</p> <p>Einige Bereiche sind im Flächennutzungsplan ausgenommen und habe keine Darstellung.</p> <p>Ein Teil des Änderungsbereichs ist als öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung dargestellt, an die sich südlich Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft anschließen. Östlich der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen Flächen befindet sich ein schmaler Streifen öffentlicher Grünfläche, dem sich die als Flächen für Bahnanlagen dargestellten Gleisflächen anschließen.</p> <p>Im südlichen Bereich befindet sich eine Fläche für Versorgungsanlagen der Elektrizität. Nördlich davon ist ein Mischgebiet dargestellt, das sich bis zur Siemensstraße erstreckt. Die Siemensstraße ist bis zur Kreuzung der Hans-Böckler-Straße ebenfalls aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommen und verbindet die ausgenommenen Flächen der B 442 und die westlich der Gleisanlagen befindlichen ausgenommenen Flächen und begrenzt das Plangebiet der 11. Ergänzung und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Norden.</p> <p>Für die aktuelle Planungsabsicht muss der Flächennutzungsplan geändert werden.</p>
<p>Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016)</p>	<p>Laut Raumordnungsprogramm der Region Hannover touchiert das Plangebiet ein Kalt-/Frischluf- tentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten.</p> <p>Zudem ist die Stadt Neustadt am Rübenberge als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Daher sollen dort, neben Erhalt bestehenden Angebots, Planungen und Maßnahmen zur Erholung entwickelt werden – bspw. durch interkommunale Zusammenarbeit und Erholungsinfrastruktur. Bedeutende Sehenswürdigkeiten wie das Schloss Landestrost werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Neustadt umgebend befinden sich „Vorbehaltsgebiete Erholung“. Zudem sind Radwege von besonderer Bedeutung.</p>

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
	<p>Allerdings durchquert Neustadt in Nord-/Südrichtung sowohl ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, als auch eines für eine Haupteisenbahnstrecke.</p> <p>Laut der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des RROPs kann es bei hohem Zugverkehrsaufkommen „zu langen und sehr häufigen Schrankenschließzeiten kommen. Insbesondere innerorts kann dies zu einer erheblichen Trennwirkung mit sehr langen Wartezeiten führen. Auch vor dem Hintergrund weiter steigender Zugzahlen und unter Sicherheitsaspekten ist zu prüfen, wo höhengleiche Bahnübergänge aufgehoben werden können.“</p> <p>Unüberwindbare Konflikte mit den Planungen sind nicht zu erwarten.</p>

2.2.2.2 Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftsplanerischen Inhalten (§1 (6) 7 g BauGB)

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Landschaftsplan Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995), überarbeitet 2007	<p>Laut Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • befindet sich das Änderungsgebiet in der Weser – Aller – Talsandebene; Neustädter Ebene. • Ist die relative Bindungsstärke des Oberbodens am Beispiel Cadmium hoch • Ist hinsichtlich des bodenbildenden Ausgangsgesteins das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdecken (und entsprechend die Durchlässigkeit der überdeckenden Schichten und Grundwasserflurabstand) mittel • Ist der Bodentyp Gley-Braunerde und das geophysikalische Schutzpotential hoch • Ist das landwirtschaftliche Ertragspotential bzgl. Acker und Grünland hoch. Bewirtschaftungerschwernisse bestehen durch hohe potentielle Winderosion. Der Boden ist stark grundwasserbeeinflusst mit Aufwendungen zur Regelung des Wasserhaushaltes • Ist die Grundwasserneubildung gering und der Schutz vor Bodenabtrag und Schadstoffeintrag empfohlen. • Ist die Extensivierungseignung/ das Biotopotential gering • Handelt es sich hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung um einen

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
	<p>unattraktiven Bereich. Dieser wird allgemein beschrieben durch „großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen, intensive Nutzung, ausgeräumte Feldflur, wenig Relief und gliedernde Grünstruktur“.</p> <p>Der Landschaftsplan steht dem Vorhaben nicht entgegen.</p>
Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013)	<p>Zu der Erholungsfunktion besagt der LRP Folgendes: „In den Ortschaften des ländlich geprägten Regionsbereiches sind vor allem die innerörtlichen Grünstrukturen zu erhalten. Die Ortsränder sind durch Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Bepflanzungen entlang von Gräben und Wege sowie durch die Anlage von Obstwiesen zu verbessern.“</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich laut LRP im Lärmbereich.</p> <p>Es wird eine Bestandsstraße und angrenzende Ackerflächen überplant. Somit wird laut LRP ein geringer Teil eines Biotoptyps mittlerer Bedeutung und zu größeren Teilen Biotoptypen geringer sowie im Bereich der Bestandsstraße sehr geringer Bedeutung überplant.</p> <p>Es wird vorwiegend ein Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung und zu kleinen Teilen nicht eingeordnete Bereiche überplant.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich am Ostrand der auszubauenden Straße laut LRP besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche.</p> <p>Bei dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Industriegelände an der Hans-Böckler-Straße handelt es sich laut LRP um einen Siedlungsrand ohne landschaftliche Einbindung.</p> <p>Das Plangebiet liegt zu großen Teilen in einem Gebiet, das im LRP als Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung hinterlegt ist.</p> <p>Ein kleiner Bereich im Norden des Plangebiets ist als mäßig belastetes Gebiet im Sinne der bioklimatischen Belastung des Siedlungsraums dargestellt. Der Gleisbereich ist ein Kaltluftwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen. Von der Wunstorfer Straße aus in Richtung Osten schließt sich ein Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten an.</p> <p>Die bahnbegleitenden – bzw. etwa auf Höhe des Industriegeländes ca. 100 m nach Westen ausufernden – Gehölze sind als Grün- und Freiräume, die nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern sind, dargestellt.</p>

Plan	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
	<p>Die Zielkategorie ist für einen Großteil des Gebiets (westlich der Gleise) dargestellt als „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter)“</p> <p>Das Gebiet befindet sich zudem in einem Bereich zur Sicherung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Die historische Nutzung des Vorhabensbereichs ist Acker.</p> <p>Das Gebiet befindet sich in der Neustädter Ebene. Bezüglich der Bodenregion liegt das Gebiet größtenteils in einer Flusslandschaft; Auen und Niederterrassen. Im Bereich der Wunstorfer Straße liegen Geestplatten und Endmoränen vor. Bei dem Plangebiet handelt es sich vorwiegend um ein Verbreitungsgebiet der weichselzeitlichen Flussablagerungen. Im Bereich der Wunstorfer Straße liegt ein Lehmverbreitungsgebiet vor. Der Boden besteht größtenteils aus Braunerde. Lediglich im Bereich der Wunstorfer Straße liegt Pseudogley vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt im großräumigen Gebiet des Nord- und mitteldeutschen Mittelpleistozäns; Hannoversche Moorgeest. Das Plangebiet ist geprägt durch Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen. Hinsichtlich des Grundwasserleitertyps handelt es sich um Porengrundwasser. Der Grundwasserflurabstand ist hier sehr tief.</p> <p>Es besteht lediglich eine geringe Winderosionsgefährdung und keine Wassererosionsgefährdung. Größtenteils ist die Grundwasserneubildungsrate hoch und die Gefährdung der Nitratauswaschung höchstens mittel.</p> <p>Die Darstellungen und Ziele des LRPs werden im Kapitel 3 ausreichend gewürdigt.</p> <p>Unüberwindbare Konflikte sind nicht zu erwarten.</p>

2.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Naturschutzgebiet	Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.
Naturpark	Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark Steinhuder Meer. Hier soll laut Regionalem Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) die großräumige Kulturlandschaft und besondere Naturlandschaft erhalten werden. Eine nachhaltige Weiterentwicklung dient Erholung und Tourismus. Laut Naturparkplan sind Landschaftsbilderhalt, Überarbeitung der Grenzen des Naturparks, Biotopverbund (z.B. Moore), Umweltbildung etc. als Ziele beschrieben. Unüberwindbare Konflikte sind nicht zu erwarten.
Landschaftsschutzgebiet	Es sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen.
FFH-Gebiet	Es sind keine FFH-Gebiete betroffen.
EU-Vogelschutzgebiet	Es sind keine EU-Vogelschutzgebiete betroffen.

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Wasserschutzgebiet (WSG)	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.
Quellschutz	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

Typ	Bedeutung für den Flächennutzungsplan
Bodendenkmale	Es besteht ein Verdacht bzgl. Bodendenkmäler (siehe 3.8)
Baudenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung der Planänderung (Null-Fall).

Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung besteht im Kern aus folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Änderungsbereichs hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel, die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann nur eine grobe Prognose des Plan-Falls aufgestellt werden. Deshalb entfällt eine gezielte Untersuchung der möglichen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in diesem Umweltbericht. Die genauere Untersuchung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

2.5 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die artenschutzrechtlichen Fachinformationen lieferte das entsprechende Gutachten vom Büro ABIA aus Neustadt, das im Rahmen des Bauleitverfahrens in Auftrag gegeben wurde.



Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange

3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.1.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Tatsächliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Acker • Gewerbe • Verkehrsstraßen • Kleingartenkolonie
Pflanzen/ Biotope	<p>Zur Aufnahme der vorhandenen Biotope wurde das Büro ABIA aus Neustadt a. Rbge. beauftragt. Im Laufe der Aufnahmen veränderte sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich Bestand aufgrund von lokalen Rodungen. Aus diesem Grund werden nur die aktuellen Ergebnisse in dem Umweltbericht mit aufgenommen. Die Kartierung (Bericht) wurde Juli 2022 beendet. Da der finale Änderungsbereich zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht feststand, wurden auch angrenzende Bereiche kartiert. Nach endgültiger Planung wurde das Gutachten 2023 aktualisiert.</p> <p>Im Nordwesten des Gebietes ist eine größere Fläche gerodet und planiert.</p> <p>„Im Umfeld des Gewerbegebiets (OGG) im Westen des Untersuchungsgebiets prägt insbesondere eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Komplex mit Artenarmer Landreitgrasflur (UHL) das Bild. Die Halbruderale Grasflur ist insbesondere im (nord-)östlichen Teilbereich verhältnismäßig artenarm ausgeprägt. Im westlichen Teilbereich bildet sie einen Komplex mit einem großflächigem Ruderalgebüsch mit Dominanzbestand aus der Armenischen Brombeere (<i>Rubus armeniacus</i>), jungen gepflanzten Einzelbäumen, einer artenreichen Pionierflur sowie einem angelegten, naturfernen Teich ohne Wasservegetation. Südlich der Halbruderalen Gras- und Staudenflur schließt sich ein strukturreicher Biotopkomplex aus einem Nährstoffreichen Großseggenried (NSG) im Komplex mit einem Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB), einem Weiden-Feuchtgebüsch (BFR), mesophilem Gebüsch (BMS) sowie einem Weiden-Pionierwald (WPW) an.</p> <p>Parallel zur Bahnstrecke ist eine mäßig artenreiche Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) im Komplex mit Ruderalgebüsch (BRU) ausgeprägt. Im Süden findet sich neben dem Weizenacker, einer Tankstelle (OAV) mit artenarmen Scherrasen (GRA) und Zierhecke (BZH) eine mäßig strukturierte Kleingartenanlage (PKR) mit teilweise altem Baumbestand.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen stellen die Einheiten GMS, GNF, NSG/NSB sowie RSZ dar. Inwieweit hierbei ein</p>

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>tatsächlicher Schutz unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG2 besteht, ist zu prüfen. Potenziell als Bestandteil von Überschwemmungs- und Uferbereichen geschützte Biotope sind zwar im Gebiet vorhanden, fallen hier aber aufgrund der konkreten Lage und Situation im Gebiet nicht unter den tatsächlichen Schutz.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde mit <i>Agrimonia eupatoria</i> (Kleiner Odermennig) eine regional gefährdete Gefäßpflanzenart (RL 3, GARVE 2004) nachgewiesen [...]. Sie wuchs an acht Standorten im Grünland bzw. in der halbruderalen Gras- und Staudenflur im Norden des Untersuchungsgebiets [...]. Mit <i>Myosotis ramosissima</i> (Hügel-Vergissmeinnicht) wurde außerdem eine regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Art gefunden. Die Art wuchs im Norden des Untersuchungsgebiets im Sandtrockenrasen.</p> <p>Streng geschützte Gefäßpflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Gefäßpflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.“ (ABIA, März 2023, S. 13 f.)</p>
Tiere/ Artenschutz	<p>Es folgen die Ergebnisse der kartierten Fauna. Darauf hingewiesen sei, dass zur Zeit der Aufnahmen die endgültige Straßenplanung nicht feststand und Aussagen über betroffene Arten zum Teil nur prognostiziert werden konnten.</p> <p>Vögel</p> <p>„Bei der Untersuchung wurden insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen, davon 25 als Brutvogelarten und zwei weitere Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung, d.h. als mögliche Brutvögel [...]. Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Vögel, die das Gebiet überflogen. [...]</p> <p>Das Brutvogelspektrum ist angesichts der relativ geringen Größe des untersuchten Gebietes als artenreich zu beurteilen. Im Artenspektrum überwiegen die Arten, die frei in Gehölzen brüten. Daneben sind auch einige Höhlen- sowie Bodenbrüter vertreten. [...]</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt fünf Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen [...].</p> <p>Habitatbäume</p> <p>[Westlich der Bahngleise] wurden fünf Bäume erfasst, die Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen [...][Diese Bäume sind jedoch nicht von der Planung betroffen.]</p> <p>[...]Die Kleingartenkolonie, die im Jahr 2021 nicht begangen werden konnte, wurde im Januar 2023 auf potenzielle Quartierbäume abgesehen. Dabei ergaben sich keine derartigen Feststellungen. [...]</p> <p>Reptilien</p> <p>Im Gebiet wurde eine Reptilienart nachgewiesen, und zwar die Waldeidechse [...]. Die Waldeidechse wurde in drei Bereichen westlich der Bahn beobachtet [...], einer davon ca. 30 m südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Insgesamt handelte es sich um zehn Einzelbeobachtungen, und zwar siebenmal von adulten Tieren (einmal davon ein trächtiges Weibchen), zwei subadulten und einem diesjährigen Tier. Das Tagesmaximum wurde an einem sehr günstigen Termin (sonnig und relativ warm nach längerer, kühler Phase) am 20.05.2021 mit sieben Tieren erreicht. Die Funddaten weisen auf eine mittelgroße Population hin.</p> <p>Einer adulten Waldeidechse fehlte der Schwanz, ein weiteres subadultes Exemplar wies einen regenerierten Schwanz auf. Diese Beobachtungen weisen auf im Gebiet</p>



	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>vorhandene Störungen bzw. Gefährdungen hin. Tatsächlich wurden im Untersuchungszeitraum Mäharbeiten durchgeführt, bei denen der Weg westlich der Bahn sowie die teils mit Hochstaudenfluren, teils mit Brombeere bewachsenen Wegeteile großflächig und sehr kurz gemäht wurden [...]. Die vermutlich mit einem Schlegelmäher durchgeführte Mahd führt zu einer hohen Verletzungsgefahr, außerdem wurde der im Frühjahr zunächst strukturell sehr geeignet erscheinende Bereich für Reptilien teilweise entwertet.</p> <p>Trotz intensiver Nachsuche gelang kein Nachweis der Zauneidechse. Vorkommen dieser Art sind in Neustadt längs der Bahnstrecke bekannt. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Bahnstrecke selbst aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden konnte. Westlich der Bahn erschien das Habitat auch für die Zauneidechse im Frühjahr potenziell zunächst sehr geeignet. Allerdings wurden größere Bereiche im Sommer völlig von Brombeeren überwuchert; dazu kam dann als ungünstiger Faktor die o.g. Mahd.</p> <p>Der Bereich des aktuellen Bahnübergangs selbst sowie der angrenzende Supermarktparkplatz wurden nicht kartiert. Hier ist eine Potenzialeinschätzung zur Beurteilung ausreichend. Es handelt sich um versiegelte, regelmäßig befahrene bzw. belaufene, intensiv genutzte Bereiche, die Reptilien keinen geeigneten Lebensraum bieten [...].</p> <p>Die Schotterflächen des Gleisbettes beiderseits des Bahnübergangs kommen potenziell als Teilhabitat für Reptilien bedingt in Betracht, vor allem im Übergang zu den randlichen Ruderalfluren als potenziellem Hauptlebensraum ([...] rechts beim Schrankenwärterhäuschen). Allerdings wurde dieser Bereich soweit möglich außerhalb der Gleisanlagen mit kartiert, ohne dass eine Beobachtung von Reptilien erfolgte. [...]</p> <p>Amphibien</p> <p>Mehrere temporäre Tümpel im Bereich der Brach- und Grünlandflächen [...] westlich der Bahn führten im Frühjahr 2021 bis in den Mai hinein Wasser, trockneten dann aber aus. Amphibien wurden hier bei der Untersuchung nicht beobachtet.</p> <p>Eine Betretung der Kleingärten an der Wunstorfer Straße war im Untersuchungsjahr 2021 nicht möglich. Im Januar 2023 wurde das Gelände dann begangen und auf für Amphibien potenziell geeignete Gewässer abgesucht. Solche Gewässer waren jedoch nicht vorhanden." (ABIA, März 2023, S. 19-27)</p>



Abbildung 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, Stand: März 2023 (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)

3.1.2 Plan-Fall

Bei der Umwidmung der Fläche allein verändert sich der reale Zustand nicht. Jedoch wird die Fläche auf eine Versiegelung und Bebauung vorbereitet, die die Beseitigung von Ackerfläche, Gehölzen und Grünflächen bedeutet. Damit einhergehend werden auch die Nahrungsflächen, Brut- und Lebensstätten der dort lebenden Tiere beseitigt und verändert. Die Habitate der Waldeidechse sind von der Planung jedoch nicht betroffen (ABIA, März 2023). Auch die ehemaligen Wuchsorte des Kleinen Odermennigs (*Agrimonia eupatoria*) befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs (ABIA, März 2023). Biotoptypen der Wertstufen IV und V oder gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt (ABIA, März 2023).

Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.2 Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.2.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Braunerden aus Hochflutlehmen über Niederterrassensanden (Terrassenflächen); örtlich vergesellschaftet mit Parabraunerden aus Hochflutlehmen über Niederterrassensanden; in Senkenbereichen Gleye aus tonigen Auelehmen über Niederterrassensanden • Hohe Bodenfruchtbarkeit • Bodenzahl/Ackerzahl: 40/42 <p>Im Bereich der Kleingärten und der Ackerfläche liegen Böden mit einer sehr hohen Gesamtbodenfunktionserfüllung vor. Die sehr hohe Gesamtbodenfunktionserfüllung ist hier auf die Relevanz von Böden mit Archivfunktion zurückzuführen. Für die Bereiche „Kleingärten“ und „Ackerfläche“ liegt ein Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund des Bodentyps „Plaggenesch“ vor. In der Region Hannover weisen ca. 9 % der Böden eine Relevanz hinsichtlich der Archivfunktion auf. Im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge weisen ca. 10 % der Böden eine Relevanz hinsichtlich der Archivfunktion auf. Die natürlichen Bodenteilfunktionen weisen eine geringe bis mittlere (natürliche Bodenfruchtbarkeit), eine mittlere (Biotopentwicklungspotential) und eine hohe (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter- und Pufferfunktion) Bodenfunktionserfüllung auf.</p> <p>Plaggenesch</p> <p><u>Archiv der Naturgeschichte: seltene Böden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Plaggenesche für die Bodenregion Geest sind Standorte mit einer relativ hohen natürlichen Fruchtbarkeit und sollten im Verhältnis zu anderen Standorten der Region im Bodenschutz besonders berücksichtigt werden, obwohl sie im landesweiten Vergleich von der Ackerzahl und der Bodenfruchtbarkeitsstufe als „mittel“ und damit als nicht besonders schützenswert bewertet werden. <p><u>Archiv der Kulturgeschichte: Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kulisse der Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung umfasst in Niedersachsen insgesamt gut 220.000 ha. 85 % der kulturhistorischen Böden sind Plaggenesche. <p>Der Planungsbereich liegt zum Teil in einem aus bodenschutzfachlicher Sicht gering vorbeeinträchtigten Bereich (Ackerfläche), einem mittel vorbeeinträchtigten Bereich (Kleingärten) und stärker anthropogen vorbeeinträchtigten Bereichen (B 442/ Hans-Böckler-Straße, Bahntrasse).</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefer Grundwasserstand • mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung • Grundwasserneubildungsrate ist sehr divers innerhalb des Plangebiets • Das Plangebiet hat keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung. <p>Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen.</p>

3.2.2 Plan-Fall

Durch die Planung kann dem Schutzgut Boden unter anderem ein Standort für Kulturpflanzen entzogen werden. Unter den versiegelten Flächen würden die Bodenfunktionen gänzlich verloren gehen. Bei Überprägung des Bodens wird zudem die Archivfunktion als Plaggensch-Boden zerstört.

Insgesamt wäre der Grad der Versiegelung relativ hoch, da der Flächennutzungsplan eine großflächige Hauptverkehrsstraße darstellt und eine entsprechende Versiegelung zu erwarten ist. Insbesondere in der Bauphase ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Bodens zu rechnen.

Nur mit Hilfe von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen kann der Eingriff schlussendlich als unerheblich eingestuft werden. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen und Grundwasser getrennt zu bewerten.

Es befindet sich ein Entwässerungsgraben im Westen des Änderungsbereichs, entlang der Hans-Böckler-Straße. Je nach Ausführung der Bebauung ist mit einer Einschränkung des Grabens zu rechnen. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.4 Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahme verringert werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich zu einem Teil um eine Ackerfläche, die unbeplant ist und damit baulich nicht in Anspruch genommen wurde.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparung sollen unzerschnittene Räume möglichst erhalten bleiben. Dies kann bei der hiesigen Planung verhindert werden, da die Bebauung direkt an vorhandene Bebauung angrenzt.

Nichtsdestotrotz wird unbeplante Fläche in Anspruch genommen. Die ursprüngliche Nutzung wird dann auf den neuversiegelten Flächen dauerhaft nicht mehr möglich sein. Durch diesen Flächenverlust ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben.

3.5 Klima/Luft (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsklima von Offenland und Siedlung • Aufgrund Exposition und Vegetation leichte Kaltluftentstehungsfunktion • lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Plangebiet • keine klimatische Schlüsselfunktion für den angrenzenden Siedlungsbereich
Lufthygienische Situation	<ul style="list-style-type: none"> • geringe lufthygienische Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und durch Verkehrswege (Straßen und Gleise)

3.5.2 Plan-Fall

Durch die Flächennutzungsplanänderung allein ist nicht mit einer Änderung der kleinklimatischen Funktion zu rechnen.

Lufthygienisch sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

3.6.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	<p>Der Änderungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Unmittelbar im Norden und Osten grenzt die Bebauung von Neustadt an. Südlich und westlich besteht offene Landschaft.</p> <p>Es handelt sich im Großen um einen siedlungsgeprägten Landschaftsraum.</p> <p>Dieser Landschaftsraum wird gleichzeitig durch lineare Strukturen wie Straßen und Bahngleise optisch zerschnitten. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet hat der südliche Ortsrand eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Jedoch ist die Stadt Neustadt am Rübenberge laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) beschreibt das Plangebiet selbst grundsätzlich aber als Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung. Auch der Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995) beschreibt das Gebiet wegen der strukturarmen, landwirtschaftlichen Dominanz als unattraktiven Bereich mit geringer Erholungseignung.</p>

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>Landschaftlich ist das Gebiet dem Landschaftsrahmenplan (2013) nach der Hannoverschen Moorgeest und genauer der Neustädter Ebene zuzuordnen.</p> <p>Insgesamt betrachtet hat die Landschaft trotz großflächiger Erholungsfunktion in dem Plangebiet selbst keine besondere Bedeutung.</p>

3.6.2 Plan-Fall

Das Landschaftsbild kann sich dauerhaft verändern, indem die vorhandenen vorwiegend landwirtschaftlichen Flächen durch Verkehrsfläche überbaut werden könnten. Dabei wird die Erholungsfunktion eingeschränkt. Die Fernwirksamkeit nach Süden und Westen wird durch Gehölzstrukturen abgemildert.

Durch die Lage am südlichen Siedlungsrand inklusive der bestehenden Vorbelastungen sowie die lediglich bedingte Einsehbarkeit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Weitere Ausführungen zum Landschaftsbild können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.

3.7.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) gilt das Plangebiet inklusive angrenzender Bereiche aufgrund der Lärmemissionen der B442/Wunstorfer Straße und der Bahnstrecke als Lärmbereich. Bei der umliegenden Landwirtschaft kann es insbesondere bei der aktiven Bewirtschaftung zu Lärmemissionen durch die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Schadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Bei der umliegenden Landwirtschaft kann es insbesondere im Sommer und bei der Ernte- und Bestellzeit zu Staubaufwirbelungen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt Durch die vorhandenen Straßen kommt es zu verkehrsbetrieblichen Emissionen
Geruch	<ul style="list-style-type: none"> Bei der umliegenden Landwirtschaft kann es insbesondere bei der Düngung zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) ist die Stadt Neustadt am Rübenberge als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet • Laut Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover (1995) handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund strukturarmer, landwirtschaftlicher Dominanz um einen unattraktiven Bereich mit einer geringen Erholungseignung. • In der Umgebung befinden sich bedeutende Radwege • Aufgrund der Vorbelastung durch Landwirtschaft und Verkehrswege ist der Naherholungswert für den Menschen als nicht von besonderer Beuteutung einzustufen.

3.7.2 Schalltechnische Untersuchung

Zur Einschätzung der Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmemissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (TÜVNORD, 2023). Das Gutachten setzt sich mit potenziellen Lärmeinflüssen, die vom Änderungsbereich selber ausgehen können, auseinander.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Vorbelastung

Bereits jetzt liegt eine nächtliche Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Misch- und Gewerbegebiete vor.

Auswirkungen des Änderungsbereiches auf die Umgebung

Durch die Verlegung des Verkehrs ist entlang der Hans-Böckler-Straße eine Lärmpegelerhöhung zu erwarten. Gegebenenfalls sind daher Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden notwendig. Die Pegelerhöhung der übrigen Verkehrswege ist unerheblich.

Weitere Ausführungen sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 175 zu entnehmen.

3.7.3 Plan-Fall

Die Flächennutzungsplanänderung prognostiziert eine Nutzung, die sich sowohl positiv, als auch negativ auf dem Menschen auswirken kann.

Der Verkehr inklusive seiner Emissionen würde sich im Bereich des jetzigen Bahnübergangs reduzieren. Gleichzeitig entstünden im Bereich der neuen Straße mit Bahnüberführung erhöhte Emissionen durch den Verkehr.

Durch die Neuplanung ist in Teilen des Plangebiets von einer Lärmerhöhung auszugehen. Das beauftragte Lärmgutachten schätzt diese teils als erheblich ein (TÜVNORD, 2023).

Die geringe Erholungsfunktion würde durch die Planung weiter reduziert.

Ausführlichere Angaben sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

3.8.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Umgebungsbereich sind archäologische Fundstellen bekannt, weswegen auch in diesem Gebiet mit Funden und Befunden, die im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Kulturdenkmale darstellen, zu rechnen ist.</p> <p>In dem Plangebiet könnten Plaggeneschböden vorhanden sein.</p>

3.8.2 Plan -Fall

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet. Archäologische Funde sind jedoch im Umgebungsbereich bekannt.

Sofern in Teilbereichen des Plangebietes Plaggeneschböden anstehen sollten, hätten diese eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung.

Da mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Weitere Ausführungen können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Auf die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird auf der Bebauungsplanebene näher eingegangen.

3.10 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für den Änderungsbereich ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden, Biotoptypen und Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Nähere Untersuchungen dazu erfolgen auf Bebauungsplanebene.

3.12 Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Es entstehen im Plangebiet Emissionen durch den Verkehr auf der neuen Straße, während gleichzeitig die Emissionen am bestehenden Bahnübergang reduziert werden. Somit sind positive oder negative Auswirkungen zu erwarten.

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird auf der Bebauungsplanebene geregelt.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine benachbarten Flächennutzungsplanänderungen vorgesehen.

Auf die kumulierende Wirkung mit anderen Planungen wird auf Bebauungsplanebene eingegangen.

3.15 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern.

Gleichzeitig würde jedoch das hohe Verkehrsaufkommen mit damit verbundenen starken Beeinträchtigungen für alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger durch lange Wartezeiten und Rückstauungen am beschränkten Bahnübergang an der Siemensstraße bestehen bleiben oder es müsste für die Durchführung der Maßnahme ggf. an einen anderen sensibleren Standort ausgewichen werden.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Um mögliche Beeinträchtigungen für Fauna und Flora erkennen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können, wurden in den Jahren 2021 und 2022 Untersuchungen der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie der Biotoptypen vorgenommen. Ergänzend erfolgte im Januar 2023 eine Begutachtung einiger Teilbereiche, um eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können.

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung 2021/2022

4.1.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bedeutung des untersuchten Gebietes ist für Vögel als hoch, für Fledermäuse, Reptilien und Flora als mittel und für Amphibien als gering einzuschätzen (ABIA, März 2023).

Vögel

„Angesichts der relativ geringen Größe des Gebietes großes Artenspektrum an Brutvögeln; darunter gemäß RL Niedersachsen eine stark gefährdete Art (Rebhuhn; auch bundesweit stark gefährdet) und drei gefährdete Arten (Bluthänfling, Girlitz, Star) sowie vier Arten der Vorwarnliste; westlich außerhalb zusätzlich Brutvorkommen der Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet). Brachfläche westlich der Bahn im lokalen Maßstab bedeutsam als Nahrungshabitat.“ (ABIA, März 2023)

Fledermäuse

„Teile des Gebietes sind als regelmäßiges Nahrungshabitat vor allem der Zwergfledermaus (ungefährdet) bedeutsam.“ (ABIA, März 2023)

Reptilien

„Von mittlerer Bedeutung für Reptilien aufgrund einer mittelgroßen Population der bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichneten Waldeidechse“ (ABIA, März 2023)

Amphibien

„keine Arten nachgewiesen“ (ABIA, März 2023)

Flora

„Nachweis einer gefährdeten Art (Kleiner Odermennig), im nordwestlichen Teil des Gebietes gut ausgeprägtes Artenspektrum“ (ABIA, März 2023)

4.1.2 Eingriffsbezogene und Artenschutzrechtliche Beurteilung

„Diese Straßenführung, die weitestmöglich auf der bestehenden Hans-Böckler-Straße statt direkt neben der Bahnstrecke verläuft, schont die für Arten und Biotope hochwertigen Bereiche direkt westlich der Bahn. Der Verlust von Bäumen und Gebüsch sowie von Stauden- und Ruderalfluren westlich der Bahn wird so minimiert. Auch ein Verlust von hochwertigen Bruthabitaten für Vögel an dieser Stelle wird weitgehend vermieden. Außerdem bleibt ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat von Fledermäusen sowie der Lebensraum der Waldeidechse erhalten. Die verbleibenden Auswirkungen betreffen vor allem die Feldflur westlich der Bahn sowie die Kleingartenkolonie östlich der Bahn.“ (ABIA, März 2023)

Biotoptypen der Wertstufen IV und V, gesetzlich geschützte Biotope oder ehemalige Wuchsorte des regional gefährdeten Kleinen Odermennigs (*Agrimonia eupatoria*) sind nicht betroffen. Aufgrund der Beeinträchtigung von Bruthabitat, sind für die Arten Rebhuhn, Feldlerche, Goldammer, Bluthänfling, Star und Girlitz Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Bezüglich der übrigen Vogelarten ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld weitere angemessene Bruthabitate finden. Für die Fledermäuse geht durch den planungsbedingten Verlust der Kleingartenanlage ein Nahrungshabitat verloren, welches jedoch nicht als essentiell eingestuft wird und somit nicht auszugleichen ist. Dennoch sollten Bäume und Gehölze möglichst geschont und eine insektenfreundliche Beleuchtung gewählt werden. Regelmäßig genutzte Fledermausquartiere konnten im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Die Waldeidechse sowie weitere Reptilien oder Amphibien sind von der Planung nicht betroffen. (ABIA, März 2023)

4.2 Ausnahme nach § 45 BNatSchG

4.2.1 Anlass

Arbeiten an Strecken der DB sind nur während sogenannter „Sperrpausen“ der Strecke möglich. Die erste Sperrpause ist für die Bahnstrecke in Neustadt in der 2. Jahreshälfte 2023 angesetzt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. möchte erreichen, dass der Zeitplan der DB Netz eingehalten werden kann und bis Ende 2023 Rechtssicherheit für den BP 175 erreicht ist. Andernfalls müssen neue Sperrpausen mit mindestens drei Jahren Vorlauf beantragt werden, was eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen erst frühestens ab 2026 ermöglichen würde. Insofern ist ein zügiger Ablauf des Bauleitplanverfahrens erforderlich.

So waren die Baufeldfreimachung sowie die Rodungen auf den Flurstücken 149/4 und 147/4 bereits für Januar/ Februar 2023 geplant. Im Bereich der Kleingärten wurden jedoch Reviermittelpunkte von drei der Vogelarten ermittelt, die nach der RL Niedersachsen als gefährdet

gelistet sind und für die das Büro ABIA CEF-Maßnahmen vorsieht, zudem ein Reviermittelpunkt der Goldammer in einem Baum direkt westlich der Bahntrasse, gegenüber von den Kleingärten.

Bislang sind die CEF-Maßnahmen noch nicht erfolgt, sodass die Erfüllung der ökologischen Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S. von § 44 (5) 3. nur eingeschränkt oder nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grunde stellte die Stadt Neustadt a. Rbge am 22.12.2022 einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) 5. BNatSchG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. hat für die Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt am 10.01.2023 die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG für die Beseitigung der Lebensräume der Populationen von Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Rebhuhn und Star (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) erteilt. Voraussetzung dafür war neben der zeitnahen Umsetzung der allgemein erforderlichen CEF-Maßnahmen eine vorherige Begehung der Flächen der Kleingartenkolonie und umgebender Flächen (artenschutzrechtliche Kontrolle; siehe 4.2.2).

Somit konnten die Bäume und Grünflächen auf dem ehemaligen Kleingartengelände an der Wunstorfer Str. und dem südlich angrenzenden Flurstück sowie die zwei Bäume auf der anderen Seite der Bahnstrecke (nur im unbedingt notwendigen Umfang) vor dem 28.02.2023 beseitigt werden.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die den o. g. natur- bzw. artenschutzrechtlichen Eingriff ausgleichen sollen, werden zeitnah entwickelt und mit der UNB der Region Hannover abgesprochen. Die entsprechenden Planungen müssen bis zum 31.12.2023 und die nachfolgende Umsetzung bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Neben den erforderlichen Bäumen und Grünflächen durften auch die abgestimmten Gebäude bis zum 28.02.2023 beseitigt werden.

4.2.2 Untersuchung Januar 2023

Im Zusammenhang der geplanten Baufeldräumung im Frühjahr 2023 wurde im Januar 2023 eine ergänzende Untersuchung durch das Büro ABIA in folgenden Bereichen vorgenommen.

- Städtisches Kleingartengelände auf dem 7.532 m² großen Flurstück 149/4, Flur 14, Gemarkung Neustadt an der Wunstorfer Straße (Bereich A).
- Wohnhaus, Lagerhalle und Garten auf dem Grundstück Wunstorfer Straße 64 südlich der Kleingartenanlage (Bereich B).
- Gehölze westlich der Bahn im Bereich der geplanten Brücke (westlich der o.g. Lagerhalle; Bereich C).

4.2.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

- „In keinem der untersuchten Bereiche wurden Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse gefunden. Damit entfallen für diese Artengruppe Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen

zum Erhalt von gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- Auch Hinweise auf eine mögliche Nutzung des Geländes durch Amphibien ergaben sich nicht.
- In Bezug auf Vögel sind in Bezug auf die drei Bereiche A-C CEF-Maßnahmen für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Star erforderlich, wie sich aus dem vorliegenden Gutachten ergibt (ABIA 2022). In Bezug auf den Star sowie darüber hinaus weitere ungefährdete Höhlenbrüter sollten die in der Kleingartenkolonie verloren gehenden Nistkästen kompensiert werden, d.h. es sollten sechs Nistkästen an geeigneter Stelle aufgehängt werden.
- Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Beurteilung sei auf den aus naturschutzfachlicher Sicht hohen Wert des Baumbestandes hingewiesen. Es wird empfohlen, verloren gehende Gehölze im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neupflanzungen standortheimischer Gehölze zu ersetzen.

In Bezug auf den Haussperling, der als möglicher Brutvögel am Wohngebäude infrage kommt [...], ist eine CEF-Maßnahme nicht erforderlich, da sich im direkten Umfeld ausreichend weitere, geeignete Brutplätze befinden, so dass ein Verlust des Vorkommens nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art sollte ein Abriss des Gebäudes aber außerhalb der Kernbrutzeit dieser Art erfolgen, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Derselbe Zeitraum ist zum Schutz von Gehölzbrütern für die Fällung bzw. Rodung der vorhandenen Gehölze vorzusehen.“ (ABIA, Januar 2023)

5 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an, die sich in erster Linie auf die Fauna, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild konzentrieren müssen. Diese müssen je nach Art der Maßnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort entsprechend als Festsetzungen bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

5.2 Rechnerische Bilanzierung

Eine Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsregelung inklusive rechnerischer Bilanzierung erfolgt im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die für die Darstellung typischen und erwarteten Nutzungen zugrunde gelegt.

6.2 Monitoring

Nach § 4c BauGB hat die Stadt Neustadt am Rübenberge erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Neustadt am Rübenberge, den __.__.____
Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Herbst)

QUELLENVERZEICHNIS

Abia GbR, Herrmann und Geier (Januar 2023): Artenschutzrechtliche Kontrolle im Rahmen der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße

Abia GbR, Herrmann und Geier (März 2023): Gutachten zu Fauna und Biotopen im Rahmen der geplanten Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße in Neustadt a. Rbge.

Region Hannover (2016): Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover

Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge (1995, überarbeitet 2007): Landschaftsplan Stadt Neustadt a. Rbge., Region Hannover

TÜVNORD (2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Überführung der Schienenstrecke 1740 als Ersatz für den bestehenden Bahnübergang „Siemensstraße“ in Neustadt am Rübenberge

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover